

Verlängerung von Logolizenzverträgen auf drei Jahre

Die Regelungen zu Logolizenzverträgen sehen vor, dass der Abschluss eines Vertrags über eine Dauer von maximal zwei Jahren innerhalb eines Zeitraums von 2,5 Jahren nach der erstmaligen Testveröffentlichung möglich ist.

In Ausnahmefällen sind auch Verträge über eine Dauer von insgesamt drei Jahren möglich. Das Vorgehen dazu wird nachfolgend beschrieben.

1. Wenn ein Anbieter für ein bestimmtes Produkt Interesse an einer dreijährigen Logonutzung hat, kann er eine Anfrage auf Verlängerung der Vertragslaufzeit stellen. Voraussetzung dafür ist, dass er bereits einen Lizenzvertrag für dieses Produkt abgeschlossen hat.
2. Die Anfrage kann frühestens 1,5 Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Testergebnisses bei der RAL gGmbH gestellt werden.
3. Bei folgenden Produktgruppen ist eine Verlängerung der Vertragslaufzeit nicht möglich:
 - a. Dienstleistungen, die in den prüfrelevanten Punkten unmittelbar von Personen erbracht werden (z.B. Beratungen).
 - b. Internetbasierte Dienstleistungen, Software, Smartphone-Applikationen und Produkte, deren Firmware über das Internet regelmäßig verändert wird.
 - c. Produkte, bei denen bereits ein Folgetest mit veränderten Untersuchungsbedingungen und/oder Bewertungen veröffentlicht wurde.
4. Die RAL gGmbH leitet die Anfrage zur Prüfung an die Stiftung Warentest weiter. Diese prüft innerhalb von sechs Wochen, ob ein Test aktuell unter veränderten Bedingungen durchgeführt werden würde und/oder ob eine deutliche Veränderung der Bewertungsmaßstäbe erforderlich wäre (z.B. aufgrund von Änderungen von rechtlichen Anforderungen und Normen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen). Ist dies nicht Fall, kann der Anfrage zugestimmt werden. Ein Anspruch auf positive Entscheidung über die Anfrage besteht nicht.

Im Falle einer positiven Entscheidung der Stiftung Warentest informiert die RAL gGmbH den Anbieter und alle weiteren Lizenznehmer dieser Produktgruppe über das Ergebnis. Danach können der anfragende Anbieter und alle weiteren Anbieter, deren Produkte in den Test einbezogen waren, einen hiervon unabhängigen Online-Antrag auf Verlängerung der Nutzung stellen, der der Annahme durch die RAL gGmbH bedarf. Das Nutzungsrecht endet dann, unabhängig vom Lizenzbeginn, spätestens 3 ½ Jahre nach der Erstveröffentlichung des Testergebnisses. Die Preise für die Verlängerung der Lizenz von zwei auf drei Jahre entsprechen denen für die Verlängerung von ein auf zwei Jahre. Kürzere Laufzeiten berechnen sich nach dem bisherigen Preismodell.
5. Der Anbieter ist – wie bei kürzeren Laufzeiten auch – dafür verantwortlich, dass die Produktqualität seit dem Test in den prüfrelevanten Eigenschaften nicht verändert wurde.